

Satzung

des Fördervereins Bad Westernkotten e.V.

in der Fassung vom 01.05.2025

§ 1

Der Förderverein Bad Westernkotten e.V. mit Sitz in Bad Westernkotten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Anlage 1 der Abgabenordnung zu § 60 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO,
- der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO,
- des Natur- und Umweltschutzes, § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO,
- der Kunst und Kultur, § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
- der Jugend- und Altenhilfe, § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- mildtätiger Zwecke, § 53 AO,
- der Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in Bad Westernkotten

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beitritt der Mitglieder geschieht durch mündliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des

Vereins. Das Mitglied erklärt schriftlich seine Bereitschaft, den Verein durch eine jährliche Spende zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es werden turnusmäßig im Wechsel der Vorsitzende und der stellvertretende Geschäftsführer sowie im anderen Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8a

Außerdem werden von der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer gewählt, die den Vorstand beraten und unterstützen.

Die Beisitzer werden ebenfalls turnusmäßig im Wechsel - je 2 Beisitzer - für 2 Jahre gewählt.

§ 9

Wenigstens einmal im Jahr findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung wird mindestens 14 Tage vorher, durch Veröffentlichung in der lokalen Presse oder durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Fördervereins Bad Westernkotten e.V., den Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder nur dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Beratung von Anträgen
- Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und jeweils 2 Jahre im Amt bleiben.

§ 10

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 11

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a EStG auszahlen.

Die Auszahlung muss durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bad-Westernkotten-Stiftung oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich von Bad Westernkotten zu verwenden hat.

§ 14

Die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und Organe sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

Diese Satzung ist am 24.04.2025, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.

Bad Westernkotten, den 24.04.2025

gez.

Luigi Mattina, Jana Ruppertz, Hannah Rübner, Dominik Reimer